

geschehen zeigen. Durch komplexe Arbeit und Einbeziehung der Massen ist es in diesem Bezirk gelungen, die Anzahl der Brände gegenüber dem Vorjahr bedeutend zu senken und vor allem durch aktive Arbeit der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden, die hervorragend von Vertretern der Justiz, Staatsanwaltschaft und anderen Sicherheitsorganen unterstützt wurden, die Getreideernte fast verlustlos einzubringen.

Die Erreichung solcher Ergebnisse setzt aber ein höheres Niveau der Arbeit der Strafverfolgungsorgane und Gerichte voraus. Es wäre falsch zu glauben, daß ausreichend tiefe Erkenntnisse aus der Tätigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Volkspolizei und der anderen Sicherheitsorgane gewonnen werden können, wenn diese nicht zielstrebig auf die Hauptpunkte des sozialistischen Aufbaus in ihrer Arbeit orientiert sind. Aus diesem Grunde gehört zur Qualifizierung der Tätigkeit der örtlichen Räte eine streng auf die Schwerpunkte des sozialistischen Aufbaus orientierte Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane und Gerichte. Deshalb ist ein weiteres wichtiges Erfordernis der komplexen Arbeit die Erhöhung der Leitungstätigkeit innerhalb der Justiz und Staatsanwaltschaft. Ohne Erhöhung der eigenen Leitungstätigkeit auf das Niveau der politischen Anforderungen kann es keine wirksame komplexe Zusammenarbeit geben. Oberflächlichkeit, Schablone und Spontaneität widersprechen der komplexen Zusammenarbeit. Die Räte müssen sichern, daß die Organe der Justiz und Staatsanwaltschaft sowie der Volkspolizei die Möglichkeit haben, jederzeit die Schwerpunkte des Kampfes um die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe zu kennen, um so auch mit ihren Maßnahmen den Volksvertretungen und Räten bei der Leitung dieses Kampfes praktische Hilfe leisten zu können.

Hier besteht also zwischen Justiz und Staatsanwaltschaft, den Räten und Volksvertretungen die Notwendigkeit einer engen ständigen Verbindung zur gemeinsamen Lösung der Aufgaben. Eine solche Arbeitsweise ist auch die Voraussetzung dafür, daß die Organe der Justiz und Staatsanwaltschaft ihre Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse den Volksvertretungen über die Räte, aber auch durch unmittelbares Auftreten in den Volksvertretungen bzw. in den ständigen Kommissionen in Form von Materialien, Hinweisen u. a. nahebringen. Die ganze Praxis der Arbeit der Justiz und Staatsanwaltschaft muß sich also in Übereinstimmung mit den von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen und den zentralen Leitungen dieser Organe festgelegten Hauptaufgaben befinden. Es ist undenkbar, daß diese Organe sich in ihrer Praxis mit anderen volkswirtschaftlichen Schwerpunkten befassen als denen, die das jeweilige Territorium betreffen. Allerdings muß man auch hier vor einer Vulgarisierung dieser grundsätzlichen These warnen. Selbstverständlich können bestimmte Erscheinungsformen der Kriminalität, wie Gewaltverbrechen und Rowdytum, bestimmte Massierungen kleinerer Delikte, wie Fahrraddiebstähle u. a., zu einer ersten Störung der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben führen. Aus diesem Grunde müssen die Strafverfolgungsorgane in der Lage sein, selbständig einzuschätzen, welche Gebiete der Kriminalität die stärksten Hemmnisse bei der Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben sind, und sich nicht etwa schematisch auf die alleinige Verfolgung der Wirtschafts- und Sabotagedelikte orientieren.

Das zwingt auch dazu, sich z. B. in bezug auf die Bekämpfung der Kriminalität in erster Linie auf die Behandlung und Aufklärung staatsgefährdender Delikte sowie anderer schwerer Verbrechen und auf die latente Kriminalität zu konzentrieren. Aus der Analyse der Entwicklung der Kriminalität beispielsweise müssen die Strafverfolgungsorgane über die Räte den Volksvertretungen konkrete Hinweise zur Entwicklung der politi-

schen Massenarbeit und zur Beschlußfassung über Maßnahmen der Sicherung solcher volkswirtschaftlichen Schwerpunkte geben.

Das Problem der komplexen Zusammenarbeit besteht für die Organe der Justiz und Staatsanwaltschaft folglich darin, unter Wahrung der eigenen Verantwortung und in Durchsetzung der von ihren zentralen Leitungen erlassenen Weisungen ihre Aufgaben, die Bestandteil der allgemeinen Aufgabenstellung aller Staatsorgane im Gebiet sind, mit allen übrigen beteiligten Sicherheitsorganen abzustimmen und so eine gemeinsame Linie zur Verwirklichung festzulegen.

Für die Organe der Justiz und Staatsanwaltschaft besteht die Hauptaufgabe darin, mitzuhelfen, daß die in der Gemeinsamen Direktive enthaltenen Forderungen uneingeschränkt erfüllt werden. Die Direktive spricht deshalb bewußt davon, daß es die Aufgabe der 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte ist, in gemeinsamen Beratungen mit den Leitern der Sicherheits- und Kontrollorgane im Auftrag des Rates und mit vorheriger Unterstützung dieser Organe die jeweilige politische Situation im Bezirk oder Kreis zu analysieren, die sich örtlich ergebenden Schwerpunkte bei der Durchführung des Siebenjahrplans im Zusammenhang mit den Schwerpunkten auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu erläutern und die Beratung darüber zu leiten, wie alle diese Organe durch komplexe Arbeit die maximale Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit erreichen können. Beweglichkeit, schnelles Reagieren auf alle politischen Vorkommnisse sowie unbürokratisches und prinzipielles Handeln sind dazu notwendig.

Dazu ist keinerlei Bildung neuer Gremien erforderlich, sondern qualifizierte Tätigkeit, die von der konkreten Kenntnis der Lage auf dem jeweiligen Gebiet, von dem exakten Wissen über die Stimmung der einzelnen Klassen und Schichten abhängig ist. Außerdem muß man hervorheben, daß kein Vertreter der Sicherheits- und Kontrollorgane berechtigt ist, irgendwelche Weisungen oder Festlegungen für andere Organe zu treffen.

Die Bildung von gemeinsamen Brigaden zur Beseitigung bestimmter Schwerpunkte bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Rates und des grundsätzlichen Einverständnisses der Leiter der Sicherheits- und Kontrollorgane. Über die Frage, wie oft die Vertreter zusammenkommen, kann nur die Entwicklung im jeweiligen Bereich selbst Auskunft geben. Das Recht der Initiative, solche Zusammenkünfte vorzuschlagen, obliegt nicht nur dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates, sondern den Leitern aller Sicherheits- und Kontrollorgane. Richtig ist es deshalb, die Hauptkraft auf die qualifizierte Vorbereitung dieser Zusammenkünfte durch Anfertigung exakter Analysen und konkreter Einschätzungen zu konzentrieren und in diesen Beratungen beim 1. Stellvertreter solche durchdachten Vorschläge zu unterbreiten, die ohne große Diskussion Maßnahmen zur Veränderung der Lage ermöglichen. Wenn das geschieht, werden die Genossen bald spüren, daß dazu keinerlei „Arbeitskreis“ oder „Beirat“ notwendig ist.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Organisierung der Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen, vor allem den Gewerkschaften und dem Jugendverband, grundsätzliche Bedeutung. Auf der 5. Tagung des FDGB-Bundesvorstandes wurde diese Notwendigkeit mit besonderem Nachdruck hervorgehoben. Der Rat des Bezirks Magdeburg hat es, unterstützt von den Sicherheits- und Kontrollorganen, verstanden, die Fragen von Ordnung und Sicherheit an den FDGB-Betriebsvorstand, an die Kreisausschüsse der Nationalen Front und an die Bezirksleitung der FDJ heranzutragen.